

# RS Vwgh 1993/5/19 91/13/0022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §14;

EStG 1972 §10 Abs2 Z5;

EStG 1972 §24 Abs1;

## Rechtssatz

Für den Typus des Einzelhandelsunternehmens stellt das Warenlager im Regelfall eine wesentliche Grundlage des Betriebes derart dar, daß das Unterbleiben seiner Übergabe an den Erwerber der Einrichtungen entscheidend gegen die rechtliche Beurteilung eines Betriebserwerbes spricht (Hinweis E 26.5.1964, 1713/62; E 21.11.1990, 90/13/0145; E 13.3.1991, 87/13/0190; E 3.11.1992, 89/14/0098). Dies gilt jedoch nicht für ein solches Warenlager, das sich aus rasch verderblicher Ware zusammensetzt. Erfordert die rasche Verderblichkeit der angeschafften und wiederveräußerten Waren ihren schnellen Umsatz, dann muß in der Beurteilung der Wesentlichkeit der Betriebsgrundlagen die Bedeutung des zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen und übergebenen Warenbestandes gegenüber anderen das Wesen eines lebenden Betriebs determinierenden Faktoren in den Hintergrund treten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130022.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)